

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Sammelbeschluss - offene Bezirksausschussangelegenheiten des 25. Stadtbezirkes Laim

Bahnhof Laim: Lösung für mobilitätseingeschränkte Personen schaffen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02519 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 28.11.2024

Anwohnerparklizenzgebiet im Stadtbezirk Laim (Antrag c)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02521 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 28.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18823

Anlagen:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02519

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02521

Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 05.03.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

**1. Bahnhof Laim: Lösung für mobilitätseingeschränkte Personen schaffen
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02519 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 25 –
Laim vom 28.11.2024**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim hat am 28.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02519 beschlossen.

Darin wird eine Lösung für mobilitätseingeschränkte Personen am Bahnhof Laim gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Für die barrierefreie Zugänglichkeit zum Laimer Bahnhof ist generell die DB InfraGo als Eigentümerin des Bahnhofes zuständig. Aufgrund der Umbaumaßnahmen im Zuge der zweiten Stammstrecke ist dies vorübergehend nicht möglich. Generell achtet die Deutsche

Bahn jedoch darauf, die Einschränkungen für Fahrgäste der S-Bahn München möglichst gering zu halten. Leider ist dies aufgrund beengter baulicher Begebenheiten nicht überall möglich.

Generell ist der Einzugsbereich des Laimer Bahnhofs sehr gut mit anderen, barrierefrei zugänglichen Verkehrsmitteln (Bus, Tram und U-Bahn) erschlossen. Mit der Linie 130 ist es beispielsweise möglich, direkt nach Pasing zu kommen, von wo aus ein barrierefreien Umstieg möglich ist. Auch stadteinwärts kann diese Linie genutzt werden - ein barrierefreier Umstieg ist beispielsweise an der Westendstraße in die U4 und U5 möglich oder an der Agnes-Bernauer-Straße in die Tramlinie 19. In Nord-Süd Richtung verkehren unter anderem die Linien 51 sowie 151, mit denen beispielsweise der Romanplatz (Umstieg zu den Tramlinien 12, 16 und 17), der Laimer Platz (Umstieg zur Buslinie 57 oder zur U5) oder die Ammerseestraße (Umstieg zur Tram 18) erreicht werden kann. An all diesen Haltestellen ist ein barrierefreier Umstieg möglich.

Aufgrund der genannten Alternativmöglichkeiten sehen wir, auch aufgrund der angespannten Haushaltslage einen zusätzlichen, parallel verkehrenden Shuttle als nicht erforderlich an.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02519 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim vom 28.11.2024 kann nicht entsprochen werden.

2. Anwohnerparklizenzgebiet im Stadtbezirk Laim (Antrag c) Empfehlung Nr. 20-26 / E 02521 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 25 – Laim vom 28.11.2024

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim hat am 28.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02521 beschlossen.

Darin werden Anwohnerparklizenzgebiet im Stadtbezirk Laim gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Wie in dem Beschluss Parkraummanagement in München - Umsetzung Sektor VI, Teil 2 beschrieben (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13538), wurde der Stadtbezirk Laim in Vergangenheit auf die Möglichkeit einer Einführung von Parklizenzgebieten überprüft.

Die Entscheidung zu einer möglichen Einrichtung von Parklizenzgebieten wurde zunächst auf Initiative des Bezirksausschuss zurückgestellt. Im Rahmen von Bürgerinformationsveranstaltungen besteht die Möglichkeit, sich über die Untersuchungsergebnisse zu informieren und spezifische Fragen zu klären.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02521 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim vom 28.11.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Zusätzliche Maßnahmen am Bahnhof Laim werde nicht veranlasst.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02519 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 28.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Anwohnerparklizenzengebiete werden gemäß Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13538 umgesetzt.

4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02521 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 28.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Josef Mögele

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐

Der Beschluss des BA 25 - Laim kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 25 - Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 25 - Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GL2

zur weiteren Veranlassung